



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Ausländerrecht
Az.: 103-0/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

21. August 2018

Rundschreiben Nr. 428/2018

Generalprävention als Ausweisungsinteresse; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass generalpräventive Erwägungen auch nach dem seit 2016 geltenden neuen Ausweisungsrecht ein Ausweisungsinteresse begründen, das der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig entgegensteht. Das gilt insbesondere dann, wenn der Ausländer seine Abschiebung durch falsche Angaben (Identitätstäuschung) verhindert hat.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 12. Juli 2018 (Az. 1 C 16.17, **Anlage**) entschieden hat, kann ein solches Ausweisungsinteresse auch nach dem seit 2016 geltenden Recht durch generalpräventive Erwägungen begründet sein.

Der Entscheidung liegt die Klage eines nigerianischen Staatsbürgers zugrunde, der in Deutschland unter falschem Namen einen Asylantrag gestellt hatte, welcher als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Der Aufenthalt des Klägers in Deutschland wurde wiederholt geduldet; eine Abschiebung war mangels Pass- oder Ersatzpapieren nicht möglich.

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet hat nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zur Folge, dass dem Betreffenden vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Von dieser Titelerteilungssperre macht § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nur dann eine Ausnahme, wenn ein anderer Anspruch auf Erteilung eines Titels besteht.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Nach der Geburt des ersten von mittlerweile zwei Kindern, die von einer deutschen Mutter abstammen und daher die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, beantragte der Kläger gleichwohl, ihm zum Zwecke der Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu erteilen. Erst bei dieser Gelegenheit offenbarte der Kläger seine wahre Identität und legte einen nigerianischen Pass vor.

Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag u. a. mit dem Argument ab, angesichts der Identitätstäuschung liege ein Ausweisungsinteresse vor. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen, hatte aber in der nächsten Instanz Erfolg. Das BVerwG hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Streitentscheidend war vor allem die Frage, ob die Bejahung eines Ausweisungsinteresses auch mit generalpräventiven Erwägungen oder nur - wie vom Berufungsgericht befürwortet - mit spezialpräventiven Erwägungen bejaht werden kann.

Nach Auffassung des BVerwG reichen generalpräventive Erwägungen aus. Der Wortlaut des neuen § 53 Abs. 1 AufenthG verlange nicht, dass von dem ordnungsrechtlich auffälligen Ausländer selbst eine Gefahr ausgehen müsse. Vielmehr müsse dessen weiterer „Aufenthalt“ eine Gefährdung darstellen.

Der zentrale Satz der Entscheidung (Rn. 16) lautet sodann:

„Vom Aufenthalt eines Ausländers, der Straftaten begangen hat, kann aber auch dann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, wenn von ihm selbst keine (Wiederholungs-)Gefahr mehr ausgeht, im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten andere Ausländer aber nicht wirksam davon abgehalten werden, vergleichbare Delikte zu begehen.“

Hinzu komme, dass § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit a) AufenthG, der Falschangaben zur Verhinderung einer Abschiebung, wie sie hier vorliegen, als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ansieht, typischerweise generalpräventiven Interesse diene. Identitätstäuschungen würden - nach ihrer Entdeckung - in der Regel nicht mehr die Gefahr einer Wiederholung durch den Ausländer selbst bergen. Ihre Wertung als Grund für das Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses solle verhaltenslenkend auf andere Ausländer wirken. Auch die Entstehungsgeschichte spreche für die Anerkennung generalpräventiver Überlegungen (Rn. 19).

Das BVerwG betont des Weiteren, dass das Ausweisungsinteresse noch aktuell sein muss. Das richte sich bei Ausweisungsinteressen, die an Straftaten anknüpfen würden, nach den strafrechtlichen Verjährungsfristen, bei abgeurteilten Straftaten nach der Frist für ein Verwertungsverbot nach § 51 Bundeszentralregistergesetz (Rn. 22). Bei Identitätstäuschungen bestehe ein hohes Verhinderungsinteresse. Daher könne

bis in den oberen Bereich der jeweiligen Fristen hinein von der Aktualität des Ausweisungsinteresses ausgegangen werden (Rn. 24).

Da im vorliegenden Fall das Ausweisungsinteresse noch aktuell war, bestand kein strikter Rechtsanspruch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, der die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG überwinden könnte (Rn. 27).

Allerdings könnte sich der Kläger möglicherweise auf ein aus dem Unionsbürgerrecht seiner zwei Kinder abgeleitetes Aufenthaltsrecht eigener Art berufen (Rn. 32 ff.). Dieses - von der Titelerteilungssperre nicht erfasste - Aufenthaltsrecht setzt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraus, dass ein vom Drittstaatsangehörigen abhängiger Unionsbürger ohne den gesicherten Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen faktisch gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger verwehrt wird. Das Berufungsgericht wird nun prüfen müssen, ob diese Voraussetzungen bei dem Kläger gegeben sind.



Theel

Anlage